

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 13. Oktober 2016

Diese Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung.

Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen vom 01.09.2016 (Nr. 10/16ö) und 15.09.2016 (11/16ö)

Die Niederschriften der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden ohne Einwände genehmigt.

Bericht über die Möglichkeiten zur Einrichtung einer offenen Ganztagsgrundschule

Eine offene Ganztagschule ist eine sinnvolle und gute Schulform und ein vorrangiges Ziel der bayerischen Staatsregierung. Sie stellt einen wesentlichen Beitrag zu einer zukunftsorientierten Weiterentwicklung des bayerischen Bildungswesens dar. Die offene Ganztagschule (mind. 4 Unterrichtstage je Woche) gibt es sowohl als Ganztagsangebot (bis 16.00 Uhr), als auch als Kurzgruppenangebot (bis 14.00 Uhr). Sie ist, anders als die Mittagsbetreuung, in Unterrichtswochen eine schulische Veranstaltung, das bedeutet, dass die Teilnahme ab Unterrichtsschluss für jeden angemeldeten Schüler verpflichtend ist. Die Angebote der offenen Ganztagschule können in der Schule oder in unmittelbarer Erreichbarkeit der Schule stattfinden. Kommunen und die Schule müssen entscheiden, ob ein offenes, schulisches Ganztagsangebot oder ein Mittagsbetreuungsangebot eines außerschulischen Trägers angeboten werden soll. Beide Formen nebeneinander sind nicht möglich.

Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt immer die Schulleitung. Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler – insbesondere im Anschluss an das jeweilige offene Ganztagsangebot – ist gemäß der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) durch Träger des Schulaufwands (Gemeinde) sicherzustellen.

Für die offene Ganztagschule an vier Unterrichtstagen je Unterrichtswoche bis 16.00 Uhr gibt es einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Gesamtschulbetriebes folgendes verpflichtend vorsieht:

- Angebot eines täglichen Mittagsverpflegung
- Angebot einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung
- verschiedene Freizeitangebote

Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche unterstützende Lern- und Förderangebote ergänzt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Schule, wenn sie diese Aufgaben nicht selbst leisten kann, einen Kooperationspartner beauftragen.

Die Angebote der offenen Ganztagschule an vier Wochentagen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für Schülerinnen und Schüler kostenfrei. Für ergänzende Angebote, z.B. in den Ferien oder am fünften Unterrichtstag sowie für Zusatzangebote auf freiwilliger Basis können Elternbeiträge erhoben werden.

Die Fördermittel für die offene Ganztagschule stellen sich wie folgt dar:

- Gruppe bis 16.00 Uhr mit Teilnehmer von Schüler aus Jahrgangsstufe 1 und 2 33.700,00 €
- Gruppe bis 16.00 Uhr mit Teilnehmer von Schüler aus Jahrgangsstufe 3 und 4 29.200,00 €
- Gruppe bis 14.00 Uhr mit Mindestdauer täglich eine Stunde 5,000,00 €
- Gruppe bis 14.00 Uhr mit Mindestdauer täglich zwei Stunden 10.000,00 €

Frau Rektorin GEIGER teilt dem Gemeinderat noch mit, dass die Angebote der offenen Ganztagschule im Schulgebäude stattfinden sollen und das Thema „Ganztagsgrundschule“ demnächst auf der Tagesordnung des Elternbeirates gesetzt wird. Außerdem muss die Schule den Bedarf abfragen und einen Antrag bei der Regierung von Oberfranken stellen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Bauantrag für die Errichtung einer Halle, einer Stützwand mit Überdachung und eines Lagerplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 520/16 Gmkg. Walsdorf sowie einer Einfahrt mit Tor über eine Teilfläche des Grundstück Fl.Nr. 520/9 Gmkg. Walsdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Vorderer Weinbach“ und soll künftig als Bauhof (Betriebslager) dienen. Mit dem Bauvorhaben wird die Errichtung einer Halle zum Abstellen von Fahrzeugen, einer Stützwand mit Überdachung und eines Lagerplatzes für die Zwischenlagerung von Klein- und Restmengen von Baustoffen auf dem Grundstück Fl.Nr. 520/16 der Gemarkung Walsdorf, sowie einer Einfahrt mit Tor über einer Teilfläche der Fl.Nr. 520/9 der Gemarkung Walsdorf beantragt. Für dieses Bauvorhaben wurde ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, welcher vom Landratsamt am 28.06.2016 genehmigt wurde. Der Bauantrag stimmt mit dem Antrag auf Vorbescheid überein. Zusätzlich zum Antrag auf Vorbescheid wurden die vorhandenen Geländehöhen in den Planzeichnungen eingetragen.

Der Gemeinderat nimmt vom Bauvorhaben Kenntnis und stimmt diesem mit den im Bauantrag angegebenen Geländehöhen zu.

Bauantrag auf Abbruch der bestehenden Bäckereierweiterung und Ersatzneubau zur Aufstellung eines Backofens für Holzofenbrote auf dem Grundstück Fl.Nr. 125 Gmkg. Walsdorf – Bamberger Str. 5 -

Die Bauwerber möchten die am nördlichen Gebäudeteil angebaute Backstube abbrechen und hierfür als Ersatzbau eine neue Backstube mit Holzbackofen errichten. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Für dieses Bauvorhaben werden zwei weitere Stellplätze erforderlich, so dass mit den bisher erforderlichen acht Stellplätzen nun insgesamt 10 Stellplätze für das Gesamtanwesen notwendig sind. Die Zufahrt zu den Neubau und den Stellplätzen soll über das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 127/2 erfolgen.

Bei dieser Fläche handelt es sich um ein, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmetes Grundstück, welches allerdings ein Teil der Fußwegverbindung „Bamberger Straße“/„Sandstraße“ ist.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Die erforderlichen Stellplätze müssen errichtet werden. Die verkehrsmäßige Erschließung kann weiterhin über das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 127/2 Gmkg. Walsdorf erfolgen, sobald dieses als öffentliche gemeindliche Wegefläche gewidmet ist. Voraussetzung hierfür ist eine durchgängige Breite von 2,00 m. Für die Gehwegverbindung sind die evtl. notwendigen Flächen an die Gemeinde abzutreten. Nach der Widmung ist die verkehrsmäßige Erschließung sichergestellt.

Errichtung einer Unterstellhalle für den Bauhof

Im Rahmen der Räumung der Herzogscheune wurde festgestellt, dass der Bauhof eine Unterstellhalle für die in der Herzogscheune eingelagerten Gegenstände benötigt. Das Bauhofgelände neben der Kläranlage ist im festgestellten Flächennutzungsplan als Sondergebiet ausgewiesen. Die Errichtung einer Lagerhalle wäre darauf möglich.

Der Bauausschuss empfiehlt, die Errichtung einer offenen Unterstellhalle mit ca. 10 x 12 m auf dem Bauhofgelände.

Der Gemeinderat beschließt, dass auf dem Bauhofgelände eine offene Unterstellhalle errichtet werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Kostenvoranschlag zu erstellen und einen entsprechenden Bauantrag fertigen zu lassen.

Überdachung des Kriegerdenkmals

Für das vorhandene Kriegerdenkmal auf dem Friedhof Walsdorf wurde eine Überdachung aufgestellt. Nach der Aufstellung stellte sich heraus, dass die hintere Kante der Dachkonstruktion teilweise über den Figuren endet, so dass Regenwasser auf die Sandsteinfiguren tropfen wird. Dies hätte zur Folge, dass die Figuren in sehr kurzer Zeit extrem beschädigt werden. Da dieser Zustand so nicht belassen werden kann, wurde die Überdachung wieder abgebaut. Mittlerweile ist die Überdachung vergrößert und wieder angebracht worden. Dem Gemeinderat wird die überarbeitete Überdachung anhand von Bildern vorgestellt. Der Gemeinderat betrachtet nun die Überdachung als gelungen.

Unterstellmöglichkeit an der Schule

In der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2016, TOP 4ö, wurde das Thema „Unterstellmöglichkeit an der Schule“ besprochen und bis zum neuen Schuljahr zurückgestellt. Da mit dem Schulbus der Mittelschüler auch unsere Grundschüler zur Schule befördert werden, ist eine Änderung der Fahrtroute auf die alte Strecke („Bamberger Straße“) nicht sinnvoll. An der Schule steigen täglich ca. 25 Kinder in den „Mittelschulbus“ ein, die Errichtung einer Busunterstellhalle ist deshalb hier erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt, dass auf dem Schulgelände neben dem Stromverteilerkasten eine ca. 4 m breite Unterstellhalle analog der Bushaltestelle in Kolmsdorf aufgestellt werden soll. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote einzuholen und den Auftrag an die mindestnehmende Firma zu vergeben.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Holzlagerplatz

Behandlung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom 22.08. – 23.09.2016 öffentlich aus, die Träger öffentlicher Belange von dieser Auslegung informiert. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken müssen nun behandelt werden.

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, 96047 Bamberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, 96117 Memmelsdorf
- BUND Naturschutz Kreisgruppe Bamberg, 96047 Bamberg.
- Naturpark Steigerwald e.V., 91443 Scheinfeld
- Wasserversorgung Auracher Gruppe, 96135 Stegaurach
- Industrie- und Handelskammer, 95444 Bayreuth
- Handwerkskammer, 95440 Bayreuth
- Gewerbeaufsichtsamt, 96407 Coburg
- Markt Burgebrach, 96138 Burgebrach
- Gemeinde Lisberg, 96170 Lisberg
- Gemeinde Bischberg, 96120 Bischberg

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Stellungnahme vom 17.08.2016
- Landratsamt Bamberg, Stellungnahme vom 22.09.2016
- Regionaler Planungsverband Ofr.-West, Bamberg, Stellungnahme vom 23.08.2016
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 18.08.2016
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg, Stellungnahme vom 13.09.2016

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Stellungnahme vom 29.08.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 15.09.2016
- Regierung v. Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 07.09.2016
- Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Stellungnahme vom 23.08.2016
- Gemeinde Stegaurach, Stellungnahme vom 27.09.2016

Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 19.08.2016

Die Bayernwerk AG teilt mit o.g. Schreiben mit, dass keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG betrieben werden.

Weiterhin teilt sie mit, dass im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche sich eine 20-kV-Freileitung befindet. Die Baubeschränkungszone der Freileitung beträgt zwischen 6,0 und 13,0 m beidseitig der Leitungssachse (im beiliegenden Lageplan, M 1:1000, eingezeichnet).

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne das Netzcenter der Bayernwerk AG in Bamberg.

Innerhalb der Baubeschränkungszone kann es teilweise zu erheblichen Baubeschränkungen kommen. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen DIN VDE Bestimmungen 0210 und 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Sport- und Freizeitanlagen, Gewässern, Anpflanzungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, etc. zu den Versorgungsanlagen festgelegt sind. In den beiliegenden Merkblättern sind diese Mindestabstände auszugsweise aufgeführt. Pläne für Bauvorhaben in diesem Bereich sind uns deshalb rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung auf der Grundlage einschlägiger Vorschrift vorzulegen.

Bei Anpflanzungen ist zu beachten, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur niedrig wachsende Gehölze angepflanzt werden dürfen.

Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

Für die Richtigkeit des im Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf seinen weiterhin gültigen Beschluss vom 14.07.2016. Dieser Beschluss gilt weiterhin vollinhaltlich.

Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft

Aus der Bürgerschaft wurden während der Auslegungsfrist keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Feststellungsbeschluss

Nachdem die Behandlung der Anregungen und Bedenken erfolgt ist, kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst und die Verwaltung beauftragt werden, die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung einzuholen.

Der Gemeinderat Walsdorf stellt die vom Büro für Städtebau, WITTMANN, VALIER und Partner GbR in Bamberg gefertigte "8. Änderung des Flächennutzungsplanes Walsdorf - Bereich Holzlagerplatz" in der Fassung vom 14.07.2016 mit Begründung in der Fassung vom 14.07.2016 fest.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Holzlagerplatz“

Behandlung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplanentwurf lag in der Zeit vom 22.08. – 23.09.2016 öffentlich aus, die Träger öffentlicher Belange von dieser Auslegung informiert. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken müssen nun behandelt werden.

Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, 96047 Bamberg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, 96117 Memmelsdorf
- BUND Naturschutz Kreisgruppe Bamberg, 96047 Bamberg
- Naturpark Steigerwald e.V., 91443 Scheinfeld
- Industrie- und Handelskammer, 95444 Bayreuth
- Handwerkskammer, 95440 Bayreuth
- Markt Burgebrach, 96138 Burgebrach
- Gemeinde Lisberg, 96170 Lisberg
- Gemeinde Bischberg, 96120 Bischberg

Nachfolgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Einwände zum BBP vorgebracht:

- Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Stellungnahme vom 17.08.2016
- Regionaler Planungsverband Ofr.-West, Bamberg, Stellungnahme vom 23.08.2016
- Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 18.08.2016
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg, Stellungnahme vom 13.09.2016
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Stellungnahme vom 29.08.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 15.09.2016
- Regierung v. Oberfranken – Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Stellungnahme vom 07.09.2016
- Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Stellungnahme vom 23.08.2016
- Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stegaurach, Stellungnahme vom 08.09.2016
- Gewerbeaufsichtsamt, Coburg, Stellungnahme vom 18.08.2016
- Gemeinde Stegaurach, Stellungnahme vom 27.09.2016

Stellungnahme des Landratsamtes Bamberg vom 22.09.2016

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat folgendes ergeben:

Naturschutz:

Die Gemeinde Walsdorf beabsichtigt die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Holzlagerplatz“. Nach einer ersten frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorhaben vom April 2016 wurde der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans auf ca. 0,528 ha reduziert. Die Verkleinerung wird ausdrücklich begrüßt. Unabhängig von der aktuellen Bauleitplanung sollte der im Geltungsbereich gelagerten Erdhaufen entfernt werden und die alte Geländeoberfläche wieder freigelegt werden. Eine Einplanierung darf hier nicht erfolgen!

Als Auflage ist noch aufzunehmen: Eine Rodung der Gehölze darf aus Gründen des Vogelschutzes nur im Winterhabjahr erfolgen.

Mit der Abbuchung der Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Walsdorf besteht Einverständnis. Bei der Abgrenzung sind die Heckenbereiche auszugrenzen, da hier keine Aufwertung erfolgt ist. Die Fläche ist an das Ökoflächenkataster des LfU zu melden. Die konkrete Eingabe ist mit der UNB abzustimmen.

Aus Sicht der Fachbereiche Immissionsschutz, Wasserrecht, Kreiseigener Tiefbau, Bauleitplanung und Verkehrswesen bestehen keine Bedenken.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Auflage, dass eine Rodung der Gehölze aus Gründen des Vogelschutzes nur im Winterhalbjahr zu erfolgen hat, erfolgt im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung. Der im Textteil der Begründung (Teil Grünordnung) enthaltene Übersichtsplan zur Ökokontofläche Walsdorf wird ebenfalls im Rahmen einer redaktionellen Klarstellung entsprechend angepasst und um den Hinweis bzgl. der Meldung der Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster und Abstimmung mit der UNB ergänzt.

Eine Einplanierung des Erdhaufens wird nicht erfolgen.

Die übrigen Ausführungen des Landratsamtes Bamberg nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis.

Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 19.08.2016

Die Bayernwerk AG teilt mit o.g. Schreiben mit, dass keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG betrieben werden.

Weiterhin teilt sie mit, dass im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche sich eine 20-kV-Freileitung befindet. Die Baubeschränkungszone der Freileitung beträgt zwischen 6,0 und 13,0 m beidseitig der Leitungsachse (im beiliegenden Lageplan, M 1:1000, eingezeichnet).

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne das Netzcenter der Bayernwerk AG in Bamberg.

Innerhalb der Baubeschränkungszone kann es teilweise zu erheblichen Baubeschränkungen kommen. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen DINVDE Bestimmungen 0210 und 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, Sport- und Freizeitanlagen, Gewässern, Anpflanzungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, etc. zu den Versorgungsanlagen festgelegt sind. In den beiliegenden Merkblättern sind diese Mindestabstände auszugswise aufgeführt. Pläne für Bauvorhaben in diesem Bereich sind uns deshalb rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung auf der Grundlage einschlägiger Vorschrift vorzulegen.

Bei Anpflanzungen ist zu beachten, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur niedrig wachsende Gehölze angepflanzt werden dürfen.

Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten müssen zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

Für die Richtigkeit des im Lageplan eingetragenen Leitungsverlaufes besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf seinen weiterhin gültigen Beschluss vom 14.07.2016. Dieser Beschluss gilt weiterhin vollinhaltlich.

Anregungen und Bedenken aus der Bürgerschaft

Aus der Bürgerschaft wurden während der Auslegungsfrist keine Bedenken und Anregungen vorgebracht, der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Satzungsbeschluss

Nachdem die Anregungen und Bedenken behandelt wurden, kann nun der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Der Gemeinderat Walsdorf beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB den vom Büro für Städtebau, WITTMANN, VALIER und Partner GbR in Bamberg gefertigten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet Holzlagerplatz" in Walsdorf in der Fassung vom 14.07.2016 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.07.2016 mit den heute beschlossenen geringfügigen redaktionellen Klarstellungen als Satzung.

Breitbandversorgung in der Gemeinde Walsdorf, Gemeindeteil Walsdorf

In der GR-Sitzung vom 15.09.2016, TOP 7ö, wurde die Verwaltung beauftragt, Frau THÜNGEN von der TELEKOM anzuschreiben und um die Abgabe eines Zeitplanes für den Ausbau mit Vectoring-Technik zu bitten. Mit Schreiben vom 28.09.2016 teilt Frau THÜNGEN mit, dass die Realisierung des Eigenausbaus voraussichtlich bis Ende 2018 erfolgt sein wird.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Gemeinderatssitzung im November 2016

Die nächste Gemeinderatssitzung, welche für Donnerstag, 17. 11.2016 vorgesehen war, wird auf Dienstag, 15.11.2016 vorgezogen.

Vergabe der Holzlagerplatzflächen

GR HOPF regt an, dass die Holzlagerplatzflächen im Amtsblatt ausgeschrieben werden sollen, damit jeder Bürger die Möglichkeit hat sich darum zu bewerben. Die vorhandenen und künftigen Bewerbungen sind dann dem Gemeinderat vorzulegen.

Dank an die Verwaltung

2. Bürgermeister AUER bedankt sich bei der Kämmerei für die Organisation der Rechnungsprüfung. Außerdem bedankt er sich im Namen der beim Ehrungsabend geehrten Personen für die schöne und gelungene Ehrungsveranstaltung.

Errichtung eines Treppengeländers am alten Rathaus

Für die Treppenanlage am alten Rathaus wird ein Geländer benötigt. Bisher wurde hierfür nur ein Angebot eingeholt. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 den Bauhofleiter beauftragt, weitere Angebote einzuholen. GR ECK regt an, dass aus Zeitgründen die Ausschreibung nicht dem Gemeinderat vorgelegt werden soll, sondern der Bürgermeister den Auftrag an die mindestnehmende Firma vergeben soll.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Erstellung eines Treppengeländers am alten Rathaus an die mindestnehmende Firma zu vergeben. 1. Bürgermeister FAATZ wird hierzu beauftragt.